



Gemeindevorstehung

Rathaus, FL-9494 Schaan, Tel. +423 / 237 72 00, Fax +423 / 237 72 09
e-mail: info@schaan.li

Anwesend:	Daniel Hilti Edith De Boni Albert Frick Wally Frommelt Hubert Hilti Wido Meier Eugen Nägele Bruno Nipp Dagobert Oehri Jack Quaderer Karin Rüdissler-Quaderer Rudolf Wachter Daniel Walser
Beratend:	Leone Ming, Leone Ming AG Christine Böhmwalder, Leone Ming AG Susanne Bühler, Kurt Bühler AG Christoph Mähr, Kurt Bühler AG Thomas List, Amt für Soziale Dienste
Zeit:	17.00 – 20.30 Uhr
Ort:	Gemeinderatszimmer Rathaus Schaan
Sitzungs-Nr.	19
Behandelte Geschäfte:	272 - 284
Protokoll:	Uwe Richter

272 Genehmigung des Gemeinderatsprotokolls der Sitzung vom 20. Oktober 2004

Beschlussfassung (13 Anwesende, Albert Frick und Wido Meier wegen Abwesenheit am 20. Oktober 2004 im Ausstand)

Das Gemeinderatsprotokoll der Sitzung vom 20. Oktober 2004 wird einstimmig genehmigt.

273 Kommunikationskonzept: Grafisches Erscheinungsbild der Gemeinde Schaan

Ausgangslage

Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 28. April 2004, Trakt. Nr. 4, das Kommunikationskonzept und das Arbeitsprogramm für 2004 genehmigt. Im laufenden Jahr wird der neue Auftritt der Gemeinde auf dem Gemeindekanal und im Internet vorbereitet. Neben neuen Strukturen, inhaltlichen und redaktionellen Fragen, geht es vor allem um eine ansprechende grafische Gestaltung. Weil diese Bestandteil des grafischen Gesamterscheinungsbildes (Corporate Design) der Gemeinde ist, müssen in einer ersten Projektphase die grafischen Grundelemente definiert werden. Das sind insbesondere das Logo, das Farbkonzept sowie die Hauptelemente der gestalterischen Umsetzung für den Gemeindekanal und das Internet sowie bei den Drucksachen und Beschriftungen.

Der Gemeinderat von Schaan hat an seiner Sitzung vom 30. Juni 2004, Trakt. Nr. 194, folgenden Beschluss gefasst:

1. *Die Durchführung eines Ideenwettbewerbs für das neue Logo der Gemeinde bei den Unternehmungen gemäss beigelegter Liste sowie der Ardimedia Anstalt, Schaan, und beck grafikdesign est., Triesen, wird genehmigt.*
2. *Für die Entschädigung der teilnehmenden Unternehmen wird ein Kredit von maximal CHF 20'000.00 genehmigt.*

Die Unternehmen wurden am 11. August 2004 zur Offertstellung eingeladen. Von den elf eingeladenen Büros haben zwei ihre Teilnahme abgesagt, nämlich Evelyne Bermann, Schaan, und die Fa. Ardimedia Anstalt, Schaan. Die übrigen neun eingeladenen Firmen haben der Arbeitsgruppe ihre Entwürfe am 28. September 2004 vorgestellt. Diese Entwürfe wurden anschliessend ohne Namensnennung im Sitzungszimmer 1 des Rathauses zur Begutachtung durch die Gemeinderäte und Gemeinderätinnen sowie durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ausgestellt.

Es liegt in der Natur der Sache, dass zum einen die Entwürfe der Grafikbüros sehr verschieden ausgefallen sind (von leichter Verfremdung des Wappens bis hin zu völliger Loslösung vom Wappen), und dass zum anderen auch die Bewertungen der Vorschläge sehr stark differieren.

Die Arbeitsgruppe „Corporate Design“, bestehend aus Gemeindevorsteher Daniel Hilti, Vizevorsteher Albert Frick, Uwe Richter (Gemeindesekretär), Juliane Walser (Gemeindesekretariat) und Egon Gstöhl (Öffentlichkeitsarbeit), hat die Vorschläge eingehend begutachtet und diskutiert. Dabei wurde auf die optische Gefälligkeit und auf die praktische Umsetzbarkeit sowie den Wiedererkennungswert geachtet.

Während dieser Diskussionen kristallisierten sich zwei Entwürfe heraus, die dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Der erste Entwurf stammt von der Fa. Leone Ming AG, Schaan, der zweite von der Fa. Kurt Bühler AG, Schaan. Beide Firmen werden ihre Entwürfe an der Gemeinderatsitzung vorstellen und erläutern.

Nach der Beschlussfassung wird ein Terminplan festzulegen sein, wie weiter vorgegangen werden soll, desgleichen die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten. Während der weiteren Arbeiten werden die gesamten betroffenen Papiere, Beschriftungen etc. der Gemeinde Schaan zusammengestellt und überprüft. Dabei wird sich auch die Frage stellen, wo das neue Logo aufscheinen soll und wo weiterhin das bisherige Wappen zu verwenden sein wird. Diese Definitionen werden u.a. Teil des CD-Handbuches sein.

Antrag

Diskussion und Beschlussfassung über das weitere Vorgehen.

Erwägungen

Die beiden Firmen Leone Ming AG und Kurt Bühler AG stellen ihre Entwürfe dem Gemeinderat vor.

Leone Ming AG

Die Fa. Leone Ming AG stellt ihren Entwurf vor. Dabei wird Wert darauf gelegt fest zu halten, dass Wappen und Erscheinungsbild (Logo) zwei verschiedene Aspekte darstellen. Der Gebrauch und die Darstellung des Wappens sind gesetzlich geregelt, bezüglich Erscheinungsbild ist eine Gemeinde frei.

Die Welle, welche im Wappen den Rhein symbolisiert, wird herausgenommen und symbolisiert die Gemeinde. Der dabei entstehende Kreis ist ein ausgewogenes zusammenhängendes Bild, welches das Empfinden anspricht. Das Wappen erscheint zum Teil in einer sog. „Outline-Version“. Wichtig ist, dass der gesamte „Umbau“ zum Erscheinungsbild auch passt, dass dieses in der Praxis gut umgesetzt wird.

Von einigen Gemeinderäten wird als positiv bewertet, dass kein abgeändertes Wappen verwendet wird. Es wird zudem die Frage gestellt, ob das Wappen auch farbig statt in der vorgesehenen „Outline-Version“ benutzt werden könne. Dazu wird geantwortet, dass z.B. die Gemeinde Gamprin ein neues Logo verwende, das Wappen aber nur noch mit einem Stempel bei der Unterschrift darstelle. Es könnte eventuell zu viel an Farbe sein, wenn das Wappen farbig verwendet werde, auch sei es relativ klein, so dass die Farben dann verschwimmen könnten. Die Anregung müsste allerdings ausprobiert werden.

Es wird festgehalten, dass die „Feinarbeit“ erst noch anstehe, dass die Ausarbeitung noch folgen müsse. Hier sei jetzt erst die grundsätzliche Idee vorgestellt worden. Dies gelte auch für die Frage nach der Bezeichnung der einzelnen Bereiche, auch bezüglich Gross- oder Kleinschreibung.

Kurt Bühler AG

Das Wappen erscheint in reduzierter einfacher Form, ist auf alle Bereiche anwendbar und besitzt einen hohen Wiedererkennungswert. Die Schrift sowie das Logo selbst sind einfach und klar, nicht zu verspielt. Die Schrift ist nicht zu klein, um die Lesbarkeit v.a. für ältere Personen zu gewährleisten. Es werden nur wenige Elemente aufgenommen, damit das Ganze nicht zu verspielt wirkt. Es wird erwähnt, dass das Design z.B. bei der Broschüre nicht vom eigentlichen Thema ablenke, es seien zudem auch mehrere Bilder auf der Titelseite möglich.

Das Logo vermittele durch seine Farben „Leben“. Die Farben werden den Original-Farben des Schaaner Wappens entsprechen, eventuell ein wenig dunkler, um die Eleganz zu unterstreichen. Die Schrift ist eine eigens für die Gemeinde Schaan entwickelte.

Die Idee für den Internet-Auftritt stellt sich einfach, klar und übersichtlich dar.

Es wird die Frage gestellt, ob sich bei den Dokumenten, wo ein Wappen dargestellt werden solle, mit diesem Logo ein Konflikt entstehen könnte. Dazu wird geantwortet, dass dieses Logo an das bestehende Wappen anknüpfe und eine solche Kombination oder gar Ersatz damit gut machbar sei. Auf die vertiefende Frage, dass doch oft das Wappen verwendet werden müsse statt eines Logos, wie denn das sich vertrage, wird geantwortet, dass diese Form des Logos sich mit dem Wappen am besten vertrage, da es gut zusammen passe. Das Ganze müsste aber ausprobiert und weiter entwickelt werden.

Ein Gemeinderat ist der Ansicht, dass der graue Balken auf der linken Seite einen „traurigen Charakter“ aufweise. Dem wird von anderer Seite erwidert, dass dies im Gegenteil edel wirke. Eventuell könnten die Farben auch noch geändert werden.

Diskussion

Nach der Vorstellung der beiden Entwürfe werden die folgenden Punkte diskutiert:

- Es wird diskutiert, ob das Beibehalten des Wappens im Logo notwendig sei oder nicht. Dabei wird darauf verwiesen, dass dies z.B. bei der Lösung der Fa. Kurt Bühler AG nicht möglich sei. Die Frage stelle sich aber dennoch z.B. bei denjenigen Dokumenten, welche offiziellen Charakter aufweisen, oder bei offiziellen Geschenken. Hier sei doch eigentlich nur das Wappen möglich, nichts anderes. Das Wappen könne nicht überall weggelassen werden.
- Ein Gemeinderat erwähnt, dass beide Entwürfe eigentlich nicht seine Favoriten gewesen seien, dass ihm aber das Produkte ohne das Wappen besser behage.

Die Fa. Kurt Bühler AG sei „zu weit weg“, das Gelb aus dem Wappen fehle, das Ganze stelle nicht Schaan dar. Er habe lieber ein Logo, mit dem „gespielt“ werden könne.

- Ein Gemeinderat spricht sich für den Entwurf der Fa. Leone Ming AG aus, dieser sei dynamischer, klarer.
- Ein weiterer Gemeinderat befürwortet den Entwurf der Fa. Leone Ming AG. Er habe aber Mühe damit, wenn nur die beiden Bögen dastünden. Ob dann klar sei, dass die Gemeinde Schaan gemeint sei, ohne einen Schriftzug?
- Ein Gemeinderat hält fest, dass es sich um eine Geschmackssache handle. Vom Produkt her könne das der Fa. Kurt Bühler AG weiter entwickelt werden. Das existierende Logo sei aber auch nicht schlecht, es solle nicht einfach so ersetzt werden. Hier, beim Logo der Fa. Bühler AG, sei weiterhin das Wappen erkennbar, das Gesamtbild sei „edel“
- Ein Gemeinderat ist anderer Ansicht. Es handle sich beim Entwurf der Fa. Kurt Bühler AG um ein total verfälschtes Wappen. Das andere sei ein Logo, mit welchem „gespielt“ werden könne, es stelle eine „geniale“ Lösung dar.
- Ein Gemeinderat erwähnt, dass beide Firmen ausgesagt hätten, dass die Produkte noch verfeinert werden müssten. Ob es denn dann nicht sinnvoll wäre, die dritt- und viertplatzierten Firmen auch noch zu einer solchen „Verfeinerung“ einzuladen.
- Es wird festgehalten, dass die Frage der Verwendung des Wappens definiert werden müsse. Zum Einladen weiterer Firmen zur „Verfeinerung“ wird erwidert, dass man nicht alle nochmals einladen sondern es bei diesen beiden Firmen belassen solle. Diese sollten die Kombination Wappen und Logo nochmals ausarbeiten und vorstellen. Es sei auch nicht die Absicht, das jetzige Logo abzulösen, wenn sich herausstellen sollte, dass dieses das Beste sei. Wenn man dieses aber beibehalten wolle, dann müsse man eine gewisse „Ordnung“ und Systematik in die Verwendung bringen und auch einiges erneuern, z.B. die Ortstafeln. Bis zur nächsten Sitzung sollten die angesprochenen Punkte aber nochmals überlegt werden.
- Ein Gemeinderat fragt an, ob die Gemeinde an eine Reihenfolge der Farben gebunden sei. Dazu wird geantwortet, dass dies nicht der Fall sei, da es sich um ein freies Logo handle. Beim Wappen seien allerdings die Vorschriften klar.
- Ein Gemeinderat ist der Ansicht, dass das Wappen eigentlich bereits ein Logo darstelle, ein Identifikationsmittel sei. Beide Vorschläge seien gut, ein Entscheid sei schwierig. Es stelle sich aber wirklich die Frage, ob auf das Wappen verzichtet werden solle. Eine Vereinheitlichung sei gut und notwendig, der Entscheid solle und müsse allerdings nochmals gut überlegt werden.
- Es wird festgehalten, dass die Details noch nicht ausgearbeitet werden müssen, dass dies dann eine weitere Arbeit sei, welche intern erledigt werden könne. Man solle aber nicht heute entscheiden, sondern nochmals 14 Tage Frist geben und die Angelegenheit nochmals studieren.

Beschlussfassung (einstimmig, 13 Anwesende)

Die Firmen Leone Ming AG und Kurt Bühler AG solle ihre Entwürfe überarbeiten und die in der Diskussion gestellten Fragen beantworten und einfließen lassen.

274 Antrag auf Erwerb des Gemeindebürgerrechtes alleingessener Ausländer

Ausgangslage

An der Volksabstimmung vom 16. / 18. Juni 2000 wurde das „Gesetz vom 12. April 2000 betreffend die Abänderung des Gesetzes über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechts“ durch den Souverän gutgeheissen. Dieses Gesetz betrifft die erleichterte Einbürgerung alleingessener Ausländer unter bestimmten Voraussetzungen.

Gemäss § 5a, Abs. 6) dieses Gesetzes wird die zuständige Gemeinde angehört, „ob gegen die Aufnahme eines Bewerbers Einwendungen erhoben werden“. Dies bedeutet, dass der Gemeinderat jeweils über die Aufnahme in das Bürgerrecht der Gemeinde Schaan bei Einbürgerungen aufgrund dieses Gesetzes einen Beschluss zu fällen bzw. eine Stellungnahme abzugeben hat.

Da die Gesuchsteller das Bürgerrecht jener Gemeinde erhalten, in welcher sie zuletzt während fünf Jahren ihren ordentlichen Wohnsitz hatten, ist es möglich, dass Personen aus anderen Gemeinden das Bürgerrecht der Gemeinde Schaan erhalten.

Nachstehende Person macht Gebrauch vom Gesetz der erleichterten Einbürgerung alleingessener Ausländer und stellt Antrag auf Aufnahme in das Bürgerrecht der Gemeinde Schaan:

- Mairhofer Hermann, Landstrasse 88, 9494 Schaan

Antrag

Die Gemeinde Schaan stellt sich positiv zum Einbürgerungsgesuch und erhebt keine Einwände.

Beschlussfassung (einstimmig, 13 Anwesende)

Der Antrag wird in der beschriebenen Form genehmigt.

276 Schaaner Fasnacht: Alcopops / Fasnachtsareal / Sicherheit

Ausgangslage

Anlässlich der Schaaner Fasnacht sind in den letzten Jahren vermehrt Probleme aufgetreten, welche sich in die Thematik „harter Alkohol“ (bzw. im speziellen Alcopops), Fasnachtsareal / -rayon und Sicherheit unterteilen lassen. Die folgenden Ausführungen und Anträge sind mit der Narrenzunft Schaan abgesprochen und werden von dieser unterstützt.

Harter Alkohol / Alcopops

Im Rathaussaal und im Zelt Rathausplatz ist aufgrund des Reglementes der Gemeinde Schaan der Ausschank von harten Alkoholika (auch als Bestandteil von Mix-Getränken) nicht erlaubt. Eine Ausnahme dazu bilden geschlossene Gesellschaften (Hochzeiten u.a.).

Der Narrenzunft Schaan wurde bereits für die Fasnacht 2003 folgende Auflage gemacht:

Auf dem gesamten Gemeindegebiet gilt für die Strassenfasnacht:

Es dürfen in keinem Fall harte alkoholische Getränke (gebrannte Wässer) weder abgegeben noch konsumiert werden. Es dürfen auch keine Liköre oder Mix-Getränke, auch wenn deren Alkoholgehalt durch den Mix unter 20 Volumen-Prozent liegt, ausgeschenkt werden. Die Verwendung von harten alkoholischen Getränken zur Herstellung von Mix-Getränken, Bowlen oder Ähnlichem ist untersagt.

Eine Zuwiderhandlung wird durch die Gemeindepolizei oder die Gemeindevorstellung gemahnt, nach einer zweiten Mahnung wird dem betroffenen Stand (...) die Bewilligung entzogen, der Stand wird aus der Gemeinde Schaan gewiesen. Zudem wird diesem Stand für die nächsten zwei Jahre keine Bewilligung mehr erteilt.

Diese Vorschrift gibt immer wieder zu Diskussionen Anlass, zumal sie nur für die öffentlichen Plätze, nicht aber für die privaten Plätze, die Restaurants und die Geschäfte gültig ist. Ad absurdum geführt wird die bisher geltende Regelung letztlich, wenn – und die betrifft vor allem junge Leute - der Alkohol in Läden gekauft und anschliessend auf dem Fasnachtsareal konsumiert wird. Letztes Jahr hat zudem ein Privater auf seinem Areal Alcopops verkauft. Nicht zuletzt steht auch bei einem Restaurant im Zentrum eine Bar, die die gesamte Alkoholpalette anbietet. Es wird empfohlen, einen neuen Weg zu gehen, der vor allem auf Prävention setzt und in erster Linie bei den Jugendlichen ansetzt. Es ist zwar per Gesetz verboten, gebrannte Wasser an Jugendliche auszuschenken, aber auch hier ist eine Kontrolle bei einer Veranstaltung in der Grössenordnung der Fasnacht unmöglich.

Um eine möglichst umfassende Rückmeldung aus den Erfahrungen zu erhalten, wurden verschiedene Gespräche geführt. Dabei wurden die Rückmeldungen von Privaten und der Narrenzunft sowie die Einschätzung der Landes- und der Gemeindepolizei eingeholt. Ausserdem wurde der Jugendbeauftragte des Amtes für Soziale Dienste kontaktiert. Während der Diskussionen kamen vor allem folgende Argumente zum Tragen:

- Aus Sicherheitsgründen wird ein Verbot begrüsst (Vorbeugen „Schnaps-Leichen“, weniger Glas-Abfall / Scherben etc.).
- Das Verbot gilt nur für öffentliche Plätze, nicht auf privaten.
- Die Kontrollierbarkeit ist nicht gegeben (Personalkapazität, Grösse der Veranstaltung).
- Eigentlich genügt die Einhaltung des Jugendschutzgesetzes.
- Die verbotenen Getränke werden z.T. von den Veranstaltungsbesuchern selbst mitgebracht.

Ganz generell wird auch bemängelt, dass das Verbot zum Ausschank von hartem Alkohol im Rathaussaal relativ leicht umgangen werden kann, weil dieses Verbot nur für öffentliche Anlässe, nicht aber für geschlossene Gesellschaften gilt. Die derzeitige Regelung stösst insgesamt auf sehr viel Unverständnis, weil sie nie gerecht umgesetzt werden kann. Hier ist eigentlich davon auszugehen, dass die geltenden Gesetze prinzipiell gut sind und greifen, wenn sie befolgt würden. Zu nennen sind dabei namentlich das Jugendgesetz (LGBI. 1980 Nr. 38) sowie die Verordnung über den Kleinhandel mit nicht gebrannten alkoholischen Getränken (LGBI. 1964 Nr. 47. In diesem Hinblick empfiehlt es sich eher, auf das Verbot von harten alkoholischen Getränken in den gemeindeeigenen Räumlichkeiten, welches nicht wirklich befolgt wird, zu verzichten und auf Prävention zu setzen. Hier kann das weitere Vorgehen z.B. mit dem Jugendschutzbeauftragten des Amtes für Soziale Dienste, Thomas List, abgesprochen werden (Abgabe von Flyern / Regelungen über den Jugendschutz mit der Mietvereinbarung von Räumlichkeiten, Gespräche des Jugendschutzbeauftragten mit den Mietern o.a.).

Es wurden verschiedene umfassende Informationen (Zeitungsberichte, Internet, Landespolizei, Jugendschutzbeauftragter usw.) zum Thema Alkohol eingeholt. Dabei wurde festgestellt, dass offensichtlich die sogenannten „Alcopops“ das grösste Übel darstellen. Diese werden von Jugendlichen aufgrund des Geschmacks (sehr süss) und der popigen Aufmachung der Flasche sehr gern konsumiert. Der Alkoholgeschmack in einem Alcopop wird kaum bis gar nicht mehr wahrgenommen. Informationen über Alcopops können den beigelegten Informationen entnommen werden.

Eine juristische Abklärung zu der Thematik „harte Alkoholika“ hat folgendes ergeben:

Ein Preisaufschlag auf die Alcopops wird zum einen die Jugendlichen nicht davon abhalten, diese zu konsumieren, zum anderen kann die Gemeinde Schaan nicht den Preis für Getränke vorschreiben. Die Verteuerung eines Getränkes ist nur über die Erhebung von Steuern möglich.

Die Gemeinde kann den Veranstaltern auf ihrem Grund und Boden natürlich vorschreiben, dass keine Alcopops verkauft werden dürfen. Nach Ansicht der Rechtsberatung ist dies aber auch auf privaten Plätzen im Rahmen Bewilligungserteilung möglich. Es ist auch darauf hinzuweisen, dass gemäss Art. 20 des Einführungsgesetzes zum Zollvertrag, LGBl. 1924 Nr. 11, gebrannte Wasser nur in Wirtschaften ausgeschenkt werden dürfen. Gastgewerbebetriebe und Ladengeschäfte dürfen aufgrund ihrer Gewerbebewilligung alle Alkoholika ausschenken bzw. verkaufen. Eine Einschränkung durch eine Gemeinde ist rechtlich nicht möglich. Allerdings ist eine Sensibilisierung der Gastwirte und Ladenbesitzer zu dieser Thematik durchaus möglich und sinnvoll.

Eine solche Sensibilisierung kann z.B. durch das Amt für Soziale Dienste, Thomas List (Beauftragter für Jugendschutz), geschehen, welcher sich gerne dafür zur Verfügung stellt. Zum Thema „harte Alkoholika / Alcopops“ hat der Beauftragte für Jugendschutz des Amtes für Soziale Dienste, Thomas List, folgende Stellungnahme abgegeben:

Hintergrundinformationen:

Alcopops sind per Definition industriell hergestellte alkoholische Mischgetränke -und seit etwa 5 Jahren auf dem Markt. Der Alkoholgehalt entspricht etwa dem von Bier. Jedoch ist aufgrund der hohen Zuckerkonzentration der Alkohol nicht zu schmecken (Fachjargon: "organoleptisch nicht wahrnehmbar"). Dies macht Alcopops besonders für Jugendliche gefährlich, wie in- und ausländische Fachleute unterstreichen, weil damit die Kontrolle zur Steuerung des eigenen verträglichen Konsums entfällt. Trotzdem peilt die Industrie gerade jenes jugendliche Zielpublikum an; darauf lassen Design und Werbung schliessen. So findet der Konsum eben statt -vielfach vorbei an den Jugendschutzbestimmungen (Alkoholkonsum ab 16 bzw. ab 18 f. Spirituosen). Staatliche Gegensteuerungsmassnahmen in Form von Steuererhöhungen (Beispiel CH und D) treffen aber nur jene Alcopops, die mit Spirituosen gemischt sind. Die Industrie reagiert mit der vermehrten Produktion von Alcopops mit nichtgebranntem Alkohol. Das Gefährdungspotential bleibt unverändert.

Erfahrungen bei Grossanlässen:

Besonders bei Festen und Veranstaltungen stehen Ausschreitungen - die Medien berichten dann oft darüber- im Zusammenhang mit vorgängigem Alkoholmissbrauch; aus o.a. Gründen spielen Alcopops dabei eine gewichtige Rolle. Dazu kommt eben noch die Selbstgefährdung: Am Staatsfeiertag 2003 meldete der Samariterbund mehrere Fälle von schwerer Alkoholisierung Jugendlicher nach dem Konsum von Alcopops. Dies führte zu einem territorialen Abgabeverbot im Umfeld der diesjährigen Feierlichkeiten. Das Ergebnis: eine deutlich bessere Bilanz trotz höherer Besucherzahl. Natürlich trugen weitere Präventionsmassnahmen dazu bei.

Präventionskonzept:

1. Das Organisationskomitee nannte dem ASD alle Alkohol- (und Tabak-) Abgabestellen und sorgte dafür, dass ein Rundschreiben des ASD über die gesetzlichen Jugendschutzbestimmungen an die dort Verantwortlichen weitergeleitet wurde.

2. Am Tage der Veranstaltung wurden bei einem gemeinsamen Rundgang des Jugendschutzbeauftragten mit Organen der Landespolizei die einzelnen Verkaufsstellen und das Personal nochmals direkt angesprochen und sensibilisiert (nicht nur auf das Verbot der Alkopops, sondern auch auf die sonstigen Jugendschutzpflichten; Stichwort: Jugendschutzkleber, Ausweispflicht). Dabei konnte der -trotz Verbot- zum Verkauf vorgesehene Bestand an Alkopops gütlich wieder entfernt werden. In die Aktion wurden auch umliegende Gastronomiebetriebe und Tankstellen einbezogen. Die Kooperationsbereitschaft war gross.

3. Während des Festgeschehens genügte stichprobenartige Anwesenheit.

Anwendung in Schaan?

Dieses Konzept in Schaan anzuwenden halte ich für praktikabel und sinnvoll. Ein generelles Verbot von gebranntem Alkohol ruft v.a. den Unmut von erwachsenen Konsumenten hervor; die neuen Alkopopprodukte bleiben davon unberührt, und damit auch weitgehend der Risikokonsum der Jugendlichen (Jugendliche trinken kaum reine Spirituosen). Ein Alkopopverbot ist daher aus präventivpolitischer Sicht die deutlich treffsicherere Massnahme -und zudem sozial verträglicher.

Das o.a. Konzept kann meines Erachtens in Zusammenarbeit mit der Gemeindepolizei genauso umgesetzt werden wie mit der Landespolizei. Ich stehe jedenfalls gerne zur Verfügung.

In Anbetracht der unbestrittenen Gefährlichkeit der Alcopops für Jugendliche wird aufgrund der sozialen Verantwortung der Gemeinde Schaan folgendes empfohlen:

1. Auf allen öffentlichen Plätzen, Strassen und Wegen und Sälen (inkl. Rathaussaal, Zelte auf gemeindeeigenen Plätzen usw.) auf dem gesamten Gemeindegebiet Schaan wird während der Fasnacht (Schmutziger Donnerstag bis Fasnachtsmontag) ein Verkaufs- und Ausschankverbot für Alcopops erlassen.
2. Die Gemeindepolizei wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit Thomas List, Amt für Soziale Dienste, Beauftragter für Jugendschutz, ein Konzept zur Alkoholprävention während der Schaaner Fasnacht auszuarbeiten und umzusetzen.
3. Das Verbot harter Alkoholika im Rathaussaal und im Zelt Rathausplatz wird aufgehoben. Alcopops bleiben weiterhin verboten.

Fasnachtsareal

Die Fasnacht in Schaan ist im Prinzip auf den sogenannten „Rayon“ zwischen St. Peter - Lindenkreuzung - Rest. Central beschränkt. In den letzten Jahren wurden allerdings auch an anderen Orten so genannte Barwagen aufgestellt. Zur Zeit liegt eine Anfrage vor, auf dem Privatparkplatz des Restaurants Post während der Fasnachtszeit ein Zelt aufzustellen und den Barbetrieb des „Bogart's“ dort hin zu verlagern.

Die Gemeinde ist auf ihrem Hoheitsgebiet für Ruhe, Sicherheit und Ordnung zuständig. Sollte die Fasnacht allerdings über den erwähnten Rayon ausgedehnt werden, so ist dies schlichtweg nicht mehr möglich.

Aufgrund von Art. 16 des „Reglementes zur Aufrechterhaltung von Ruhe, Sicherheit und Ordnung“ der Gemeinde Schaan kann der Gemeinderat auch auf Privatgrund Veranstaltungen verbieten, wenn mit Bestimmtheit oder hoher Wahrscheinlichkeit eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu erwarten ist.

Aufgrund der Vorfälle an der Fasnacht 2004 um das Areal der Schaaner Post und dem dortigen allgemein hohen Personenverkehr stellt der Bereich „Schaaner Post“ einen kritischen Ort dar mit hohem Konfliktpotential. Dies zeigt sich darin, dass auch an „normalen“ Tagen, d.h. Tagen ohne besondere Veranstaltungen in Schaan, dieser Bereich oft von der Landespolizei kontrolliert und observiert wird.

Die Gemeindevorsteherung hat in Zusammenarbeit mit der Narrenzunft Schaan den Fasnachtsrayon auf einer Gemeindegarte definiert. In diesem Bereich soll in Zukunft die Strassenfasnacht stattfinden, ausserhalb dieses Bereiches sollen aus Sicherheitsgründen Veranstaltungen in Zelten sowie das Aufstellen von Barwagen während der Fasnacht verboten werden.

Es wird folgendes empfohlen:

1. Der Gemeinderat genehmigt den „Fasnachtsrayon“ gemäss vorliegender Karte.
2. Jegliche Veranstaltungen in der Fasnachtszeit ausserhalb dieses Rayons in speziell für diese Zeit aufgestellten / errichteten Bauten (Zelten, Provisorien, Barwagen etc.) sind unter Hinweis auf Art. 16 des „Reglementes zur Aufrechterhaltung von Ruhe, Sicherheit und Ordnung“ der Gemeinde Schaan verboten.

Sicherheit

Die Gemeinde ist auf ihrem Hoheitsgebiet für Ruhe, Sicherheit und Ordnung zuständig. Während der Fasnachtszeit wurden in den letzten Jahren Patrouillen der Landespolizei sowie privater Wachgesellschaften eingesetzt, für Zelte und Säle wurden private Wachgesellschaften von den jeweiligen Veranstaltern engagiert.

Die Narrenzunft Schaan gestattet die Teilnahme von Barwagen nicht mehr. Mit dem vorherigen Abschnitt „Fasnachtsareal“ wird das Aufstellen von Zelten, Provisorien, Barwagen etc. auf dem gesamten Gemeindegebiet ausserhalb des Fasnachtsrayons verboten.

Die Gemeindepolizei befindet sich in Abklärungen mit der Landespolizei, wie die Sicherheit während der Fasnacht gewährleistet werden kann. Es ist bereits jetzt absehbar, dass die Landespolizei folgendes Konzept vorschlagen wird:

- Die Patrouillentätigkeit im Fasnachtsrayon ist durch die Gemeinde zu gewährleisten.
- Die Bewachung der Anlässe ist durch die Gemeinde bzw. durch die jeweiligen Veranstalter zu gewährleisten.
- Die Landespolizei tritt bei Eskalation in Aktion. Sie wird zudem ausserhalb des Fasnachtsrayons Patrouillen durchführen, z.T. in zivil, ohne Kostenfolge für die Gemeinde Schaan.

Es wäre ideal, wenn die Patrouillentätigkeit auf dem Gemeindegebiet durch eine einzige Firma durchgeführt wird. Zudem empfiehlt es sich, dass die verschiedenen Wachpersonen miteinander kommunizieren, sei es via Funk oder via Telefon. Zur Gewährleistung dieser Empfehlung soll das Wachpersonal bzw. die beauftragte Bewachungsfirma durch die Gemeinde Schaan ausgewählt werden. Damit ist im gesamten Fasnachtsrayon nur eine einzige Firma präsent. Für die Abdeckung des Rayons inkl. Zelte und Säle sowie während des Umzuges sind ca. 20 Wachpersonen notwendig, womit ein Kostenaufwand von ca. CHF 12'000.-- entsteht (ein Teil der Kosten wird durch die Veranstalter zu tragen sein). Für das Jahr Budget 2005 ist dieser Betrag bereits für die Patrouillentätigkeit einer Bewachungsfirma während der Strassenfasnacht vorgesehen.

Damit kann den verschiedenen Veranstaltern, welche in Zelten Fasnachtsanlässe durchführen, vorgeschrieben werden, geeignetes Wachpersonal in genügender Anzahl zu stellen bzw. die Gemeinde Schaan stellt dieses Wachpersonal mit entsprechender Kostenfolge für die Veranstalter.

Es wird folgendes empfohlen:

1. Die Gemeindepolizei wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit der Landespolizei ein Sicherheitskonzept für die Schaaner Fasnacht zu erarbeiten.
2. Die Veranstalter, welche in Zelten während der Fasnacht Veranstaltungen durchführen, haben eine Bewachung durch qualifizierte Wachpersonen zu gewährleisten. Das Wachpersonal wird durch die Gemeinde Schaan verpflichtet. In Absprache mit der Narrenzunft Schaan wird den einzelnen Veranstaltern eine entsprechende Anzahl an Wachpersonal zugeteilt. Die jeweiligen Kosten sind durch die Veranstalter zu tragen.

Antrag

1. Auf allen öffentlichen Plätzen, Strassen und Wegen und Sälen (inkl. Rathaussaal, Zelte auf gemeindeeigenen Plätzen usw.) auf dem gesamten Gemeindegebiet Schaan wird während der Fasnacht (Schmutziger Donnerstag bis Faschnachtsmontag) ein Verkaufs- und Ausschankverbot für Alcopops erlassen.
2. Die Gemeindepolizei wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit Thomas List, Amt für Soziale Dienste, Beauftragter für Jugendschutz, ein Konzept zur Alkoholprävention während der Schaaner Fasnacht auszuarbeiten und umzusetzen.
3. Das Verbot harter Alkoholika im Rathaussaal und im Zelt Rathausplatz wird aufgehoben. Alcopops bleiben weiterhin verboten.
4. Der Gemeinderat genehmigt den „Faschnachtsrayon“ gemäss vorliegender Karte.
5. Jegliche Veranstaltungen in der Faschnachtszeit ausserhalb dieses Rayons in speziell für diese Zeit aufgestellten / errichteten Bauten (Zelten, Provisorien, Barwagen etc.) sind unter Hinweis auf Art. 16 des „Reglementes zur Aufrechterhaltung von Ruhe, Sicherheit und Ordnung“ der Gemeinde Schaan verboten.
6. Die Gemeindepolizei wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit der Landespolizei ein Sicherheitskonzept für die Schaaner Fasnacht zu erarbeiten.
7. Die Veranstalter, welche in Zelten während der Fasnacht Veranstaltungen durchführen, haben eine Bewachung durch qualifizierte Wachpersonen zu gewährleisten. Das Wachpersonal wird durch die Gemeinde Schaan verpflichtet. In Absprache mit der Narrenzunft Schaan wird den einzelnen Veranstaltern eine entsprechende Anzahl an Wachpersonal zugeteilt. Die jeweiligen Kosten sind durch die Veranstalter zu tragen.

Erwägungen

Während der Diskussion mit Thomas List, Jugendschutzbeauftragter des Amtes für Soziale Dienste (ASD), werden folgende Punkte erwähnt (Den Gemeinderäten werden verschiedene Unterlagen zur Verfügung gestellt, auf deren Darstellung hier verzichtet wird. Es handelt sich um eine Broschüre der Schweiz. Fachstelle für Alkohol- und andere Drogenprobleme über Alcopops, einen Entwurf für ein Konzept über den Jugendschutz bei Grossveranstaltungen sowie ein Schreiben des Amtes für Soziale Dienste an Veranstalter bei grösseren Anlässen zum Thema Jugendschutz):

- Das Konzept ist noch rudimentär, es muss weiter ausgearbeitet werden, ein schrittweises Vorgehen wird empfohlen.

- Zur Zeit besteht ein Verbot von Alcopops und harten Alkoholika, wobei bei den Restaurationsbetrieben und auf Privatböden eine Grenze besteht, d.h. das Verbot nur auf den öffentlichen Strassen und Plätzen wirksam ist. Das Verbot harter Alkoholika hat zum Teil den Unmut von Erwachsenen hervorgerufen, es wurde teilweise als nicht nachvollziehbar bezeichnet. Die Jugendlichen selbst sind eigentlich durch harte (v.a. nicht gemischte) Alkoholika nicht gefährdet (auch wenn Einzelfälle vorkommen), sondern durch Alcopops.
- Ein Gemeinderat fragt an, ob von Seiten des ASD klar gesagt werden könne, ob harter Alkohol an Veranstaltungen ausgeschenkt werden könne. Dazu wird geantwortet, dass dies von der Grösse der Veranstaltung abhängt. Es müsse aber gesagt werden, dass es nicht sinnvoll sei, eine nicht-sozialverträgliche Lösung zu beschliessen.
- Ein Gemeinderat spricht das Thema der Verantwortung der Gemeinde an. Dazu wird erwähnt, dass ein völliges Verbot ideal wäre, wenn es sich denn durchsetzen liesse. Allerdings sei dies nicht praktikabel, höchstens bei einzelnen kleineren Veranstaltungen oder Sportanlässen. Aus der Praxis gesehen und in Bezug auf die Wirksamkeit sei ein Verbot von Alcopops am besten wirksam.
- Es wird erwähnt, dass es vorkomme, dass Jugendliche in Läden harte Alkoholika kaufen und diese dann selbst mischen. Dazu wird geantwortet, dass klar sei, dass Jugendliche Regeln brechen wollten, dass aber mit einem Alcopop-Verbot immerhin eine gewisse Präventiv-Wirkung gegeben sei.
- In Bezug auf Mix-Getränke an Bars wie z.B. Baccardi-Cola wird erwähnt, dass hier die Kosten gegenüber Alcopops höher seien, auch die Missbrauchsschwelle.
- Ein Gemeinderat hält fest, dass er Mühe damit habe, wenn die Gemeinde den Verkauf / Ausschank harter Alkoholika in ihren Räumen frei gebe. Gerade die Gemeinde solle darauf verzichten. So laufe z.B. der „Schaaner Sommer“ ohne harte Alkoholika sehr gut ab. Man solle das System beibehalten auf Grund des Vorbildcharakters, nicht das Zepter beispielsweise beim „Schaaner Sommer“ aus der Hand geben.
- Ein Gemeinderat teilt mit, dass er eine andere Vorstellung von der Fasnacht habe als die eines öffentlichen Besäufnisses. Die Standbetreiber etc. seien doch schliesslich Dorfvereine, welche unter dem Ziel der Jugendförderung Geld verdienen möchten. Deshalb sollten diese auch an Veranstaltungen vor allem für diese Jugendlichen ihre Vorbildfunktion wahrnehmen.
- Ein Gemeinderat erwähnt, dass es Tatsache sei, dass vor Festen Jugendliche harte Alkoholika in Ladengeschäften kaufen und sich damit betrinken. Er begrüsse ein Verbot, allerdings nicht nur an der Fasnacht sondern auch für andere Veranstaltungen.
- Ein Gemeinderat fragt an, ob eine Regelung allenfalls über einen Einheitspreis getroffen werden könne. Dazu wird geantwortet, dass dies, wie bereits abgeklärt, juristisch nicht haltbar sei. Und wenn, dann würden sich die Jugendlichen erfahrungsgemäss an anderen Orten „bedienen“. Es sei besser, die Quelle zu versiegeln.
- Ein Gemeinderat stellt die Frage, wie gross denn das Problem sei, d.h. wie viele „Alkoholleichen“ und wie viel an Gewalt zu verzeichnen sei. Dazu wird geantwortet, dass dies nur schwer quantifizierbar sei, zum Teil seien dies auch subjektive

Schätzungen und eine Frage der Medienwirksamkeit. Eingriffe der Landespolizei betreffend Jugendschutz seien selten, dies aber vor allem auf Grund des grossen administrativen Aufwandes. Es gebe aber Studien, dass der Alkoholkonsum bei Jugendlichen wachse und dabei der Missbrauch von Alcopops zunehmende Bedeutung aufweise.

- Ein Gemeinderat wirft ein, wie sich denn die Erwachsenen von den Jugendlichen abheben sollten. Ob denn die Erwachsenen ein Verbot mitmachen sollten, weil sie nicht fähig seien, die Jugendlichen in ihre Schranken zu weisen.
- Es wird festgehalten, dass unsere Gesellschaft keine Abstinenzler-Gesellschaft sei, dass Alkoholkonsum als sozialverträglich angesehen werde. Falls aber keine Schranken aufgestellt würden, dann sei diese Sozialverträglichkeit nicht mehr gegeben.
- Ein Gemeinderat ist der Meinung, dass es nicht darum gehe, ob an Erwachsene kein harter Alkohol ausgeschenkt werde, sondern darum, ob die Gemeinde Schnaps ausschenke oder nicht, ob die Gemeinde dies noch fördern solle.
- Es wird festgehalten, dass das Angebot des ASD zur Mitarbeit gelte, auch zum Einsatz an Wochenenden. Falls sich das Konzept bewähre, könne es an weiteren Orten umgesetzt werden.

Während der Diskussion des Gemeinderates ohne weitere Anwesende werden folgende Punkte angesprochen:

- Es wird informiert, dass die Antragstellung sich daraus entwickelt habe, dass das bisherige Verbot nicht umgesetzt werden können. Ein Verbot, welches nicht haltbar sei, sei nicht gut, die Vorbildfunktion wirke nicht. Mit diesem Antrag habe man den Versuch starten wollen, auch die Wirte in das Thema Jugendschutz und Alcopops einzubeziehen. Bei den Restaurants sei es nicht möglich, den Ausschank harter Alkoholika zu verbieten.
- Ein Gemeinderat spricht sich dafür aus, dem Antrag zu folgen. Das Thema Prävention sei gut, am diesjährigen Staatsfeiertag habe sich der Erfolg gezeigt.
- Ein Gemeinderat ist der Ansicht, dass das generelle Problem hiermit nicht gelöst sei. Die Fasnacht finde im ganzen Lande statt, die Jugendlichen gingen dann in andere Gemeinden. Man müsste das Problem landesweit angehen. Dazu wird entgegnet, dass man hier nicht landesweit diskutieren könne, sondern nur auf die Gemeinde Schaan bezogen. Man solle jetzt hier präventiv agieren, um Gewalt und das Trinken zu reduzieren. Es gehe darum, den Versuch zu starten oder nicht, es werde aber empfohlen, dies zu tun.
- Es wird festgehalten, dass auf privatem Grund und Boden der Ausschank weiterhin machbar sei.
- Es wird erwähnt, dass man Alcopops auf dem gesamten Gemeindegebiet verbieten solle, bei den Gemeindegängen bzw. auf gemeindeeigenem öffentlichen Grund und Boden zudem die harten Alkoholika. Dies entspreche dem heutigen Zustand.
- Ein Gemeinderat ist nicht der Meinung, dass man den Privaten den Ausschank harter Alkoholika / Alcopops nicht verbieten könne. Man könne doch dieses Verbot als Druckmittel benutzen, indem man den Restaurant-Betreibern z.B. sage, dass sie auch auf Alcopops und harte Alkoholika verzichten sollten, sonst werde deren

Ausschank auf dem ganzen Gemeindegebiet bewilligt. Es sei nicht in Ordnung, dass die Wirte von diesen Getränken lebten bzw. davon profitierten, die anderen allerdings nicht.

Dem wird widersprochen. Den Restaurants könne man den Ausschank nicht verbieten. Man solle vielmehr versuchen, dass alle mitmachen, es sei aber eine Illusion, dass dies geschehen werde.

- Es wird festgehalten, dass es um eine einheitliche Handhabung gehe, die aber auch durchsetzbar sein müsse. Dies sei jedoch nicht der Fall.
- Ein Gemeinderat ist der Ansicht, dass die jetzige Regelung in sich zwar schlüssig sei, jedoch ausserhalb der öffentlichen Gebiete nicht greife, somit ungerecht sei.
- Ein Gemeinderat erwähnt, dass eine gute Lösung die Kontrolle der Ausweise darstelle, was jedoch nicht funktioniere.
- Es wird festgehalten, dass die Zusammenarbeit mit dem Jugendschutz wichtig sei.
- Ein Gemeinderat fragt an, ob eine Lösung via farbige Armbänder (Personen unter bzw. über 18 Jahren) möglich sei. Dazu müsste allerdings ein oder mehrere Stände für die Ausgabe dieser Bänder eingerichtet werden. Dem wird entgegnet, dass dies auch bereits kurz diskutiert worden sei, der Anlass sei jedoch zu gross.
- Es wird festgehalten, dass Vereine festgestellt hätten, dass die jetzige Situation nicht gerecht sei, da sie nicht funktioniere. Deshalb sei diese Thematik dem Gemeinderat vorgelegt worden. Das Ziel, das mit der jetzigen Regelung erreicht werden sollte, werde nicht erreicht. Der vorgelegte Ansatz in Richtung Prävention sei gut.
- Ein Gemeinderat erwähnt, dass die Narrenzunft am diesjährigen Zunftabend ihr Recht als geschlossene Gesellschaft zum Ausschank harter Alkoholika genutzt habe. Dies sei zwar formell richtig, aber auf Unverständnis bei den anderen Veranstaltern gestossen. Die Narrenzunft habe ebenfalls eine Vorbildfunktion und solle diese wahrnehmen und mitwirken. Hier solle Druck auferlegt werden.
- Es wird die Ansicht vertreten, dass das Verbot von Alcopops auch nur einen Ansatz darstelle, der von der Gemeinde im Sinne einer positiven Handlung versucht werden solle. Das Verbot harter Alkoholika in den gemeindeeigenen Räumlichkeiten / auf den gemeindeeigenen Plätzen solle allerdings nicht aufgehoben werden.
- Es wird festgehalten, dass nicht im nächsten Jahr wieder über diese Problematik diskutiert werden solle, da ja gemäss der Diskussion es um die Fortführung der bisherigen Regelung gehe, nicht um die Einführung einer neuen Regelung.
- In Bezug auf den Fasnachtsrayon wird erwähnt, dass dieser nicht weiter in Richtung der Post ausgedehnt werden solle aufgrund der bekannten angespannten Situation dort.
- Die Barwagen vor dem / beim Restaurant Traube sind aufgrund des Antrags 5. (falls dieser angenommen wird) verboten.
- Es wird angefragt, den Parkplatz zwischen der Weinhandlung Leander und dem Tango-Shop in den Rayon aufzunehmen, auch den Parkplatz vis-à-vis des Restaurants Rössle.
- Im Fasnachtsrayon werden in Zukunft von der Narrenzunft keine Barwagen mehr erlaubt.
- Es wird festgehalten, dass weitere Fasnachtsanlässe aus Sicherheitsgründen auch auf Privatplätzen verboten werden sollen. Die Fasnacht habe mittlerweile ein

Ausmass angenommen, welches für Schaan zu gross sei. Sie solle eher kleiner, dafür qualitativ hochwertiger werden.

- Es wird angeregt, nach weiteren Plätzen, welche in den Rayon aufgenommen werden sollen, zu schauen. So sei z.B. der Ausschank von Getränken während des Umzuges im Bereich der Obergass / Reberastrasse zu begrüssen. Damit würden Zuschauer auch dorthin gelockt, nicht nur an die Landstrasse. Dies solle allerdings nur während des Umzuges geschehen.

Beschlussfassung

1. Auf allen öffentlichen Plätzen, Strassen und Wegen und Sälen (inkl. Rathaussaal, Zelte auf gemeindeeigenen Plätzen usw.) auf dem gesamten Gemeindegebiet Schaan wird während der Fasnacht (Schmutziger Donnerstag bis Fasnachtsmontag) ein Verkaufs- und Ausschankverbot für Alcopops und harte Alkoholika (d.h. gebrannte Wässer, inkl. Liköre und Mix-Getränke, auch wenn deren Alkoholgehalt durch den Mix unter 20 Volumenprozent liegt sowie inkl. die Verwendung von harten alkoholischen Getränken zur Herstellung von Mix-Getränken, Bowlen oder Ähnlichem) erlassen.
2. Die Gemeindepolizei wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit Thomas List, Amt für Soziale Dienste, Beauftragter für Jugendschutz, ein Konzept zur Alkoholprävention während der Schaaner Fasnacht auszuarbeiten und umzusetzen.
3. Das Verbot harter Alkoholika im Rathaussaal und im Zelt Rathausplatz bleibt bestehen. Alcopops sind ebenfalls verboten.
4. Der Gemeinderat genehmigt den „Fasnachtsrayon“ gemäss vorliegender Karte und den in der Diskussion erwähnten Korrekturen.
5. Jegliche Veranstaltungen in der Fasnachtszeit ausserhalb dieses Rayons in speziell für diese Zeit aufgestellten / errichteten Bauten (Zelten, Provisorien, Barwagen etc.) sind unter Hinweis auf Art. 16 des „Reglementes zur Aufrechterhaltung von Ruhe, Sicherheit und Ordnung“ der Gemeinde Schaan verboten.
6. Die Gemeindepolizei wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit der Landespolizei ein Sicherheitskonzept für die Schaaner Fasnacht zu erarbeiten.
7. Die Veranstalter, welche in Zelten während der Fasnacht Veranstaltungen durchführen, haben eine Bewachung durch qualifizierte Wachpersonen zu gewährleisten. Das Wachpersonal wird durch die Gemeinde Schaan verpflichtet. In Absprache mit der Narrenzunft Schaan wird den einzelnen Veranstaltern eine entsprechende Anzahl an Wachpersonal zugeteilt. Die jeweiligen Kosten sind durch die Veranstalter zu tragen.

Abstimmungsergebnis (13 Anwesende)

1. Der Antrag ergänzt um den Passus über harte Alkoholika erhält 11 Ja-Stimmen und ist damit angenommen.
2. einstimmig
3. Der ursprüngliche Antrag erhält 2 Ja-Stimmen und ist damit abgelehnt, harte Alkoholika bleiben weiterhin verboten, desgleichen Alcopops.
4. einstimmig
5. einstimmig
6. einstimmig
7. einstimmig

278 Förderbeiträge Gemeinde Schaan / Impulsprogramm „Energiesparen“ / Erhöhung des Förderbeitrages

Ausgangslage

Zur Erlangung von Förderbeiträgen müssen die entsprechenden Förderungsanträge unter Verwendung der amtlichen Formulare der Energiefachstelle eingereicht werden. Diese ist berechtigt, ergänzende Unterlagen und Auskünfte zu verlangen. Die Förderung wird nur dann ausgerichtet, wenn eine fachkundige Planung und Ausführung der Massnahmen gewährleistet ist. Über die Zusicherung von Förderungsmitteln entscheidet die Regierung. Die Auszahlung erfolgt nach Realisierung und Abnahme der geförderten Energiesparmassnahmen. Die Auszahlung durch die Gemeinde erfolgt nach der Abrechnung und Ausbezahlung des Förderbeitrages des Landes.

Allfällige Unklarheiten betreffend den Voraussetzungen, die Berechnung der Beitragshöhe sowie die entsprechenden Kontrollen und Nachweise sind festgelegt in :

- Gesetz vom 18. September 1996 über die Förderung des Energiesparens (LGBI. 1996, Nr. 193)
- Verordnung vom 26. November 1996 zum Gesetz über die Förderung des Energiesparens (LGBI. 1996, Nr. 202)

An der Sitzung vom 15. Dezember 1999, Trakt. 275, genehmigte der Gemeinderat das Impulsprogramm Energiesparen. An der Sitzung vom 23. Oktober 2002, Trakt. 251, beschloss der Gemeinderat, die Förderungsmassnahmen bis 31.12.2005 zu verlängern.

Bis dato wurden folgende Fördermittel für Gebäudesanierungen (Wärmedämmungen) und Solaranlagen durch die Gemeinde an Private ausbezahlt :

2000 : Gemeindebeitrag CHF 20'749.25
2001 : Gemeindebeitrag CHF 31'746.50
2002 : Gemeindebeitrag CHF 18'849.75
2003 : Gemeindebeitrag CHF 13'298.50
2004 : Bis dato wurden im Jahr 2004 CHF 17'121.00 als Förderbeiträge der Gemeinde Schaan ausbezahlt.

Wie aus obigen Zahlen ersichtlich, wurde das Impulsprogramm sehr positiv aufgenommen.

Die Umweltkommission verglich die Förderbeiträge der Gemeinde Schaan mit den anderen liechtensteinischen Gemeinden. Der Förderbeitrag des Landes wird von den Ge-

meinden Triesen und Vaduz zu 100%, von der Gemeinde Schellenberg zu 80% und den übrigen Gemeinden zu 50% als Gemeindebeitrag ergänzt.

Nach eingehender Beratung schlägt die Umweltkommission vor, den einmaligen Förderbeitrag von 50% auf 100% (analog Gemeinden Triesen und Vaduz) zu erhöhen. In den letzten vier Jahren wurden im Durchschnitt jährlich ca. CHF 21'000.00 an Fördermittel (50%-Anteil Land) an Private ausbezahlt. Bei einer Erhöhung des Förderbeitrages auf 100% der Landesförderung entstünden der Gemeinde Schaan jährliche Mehrkosten in Höhe von ca. CHF 21'000.00 (Durchschnitt der letzten 4 Jahre).

Als maximaler Förderbeitrag gilt bei der Gemeinde Schellenberg die Höhe von CHF 13'000.00, bei der Gemeinde Schaan CHF 7'000.00 und bei allen übrigen Gemeinden CHF 7'500.00. Die Umweltkommission schlägt vor, diesen analog den anderen Gemeinden auf CHF 7'500.00 anzupassen. Die Erhöhung des maximalen Beitrages auf CHF 7'500.00 verursacht praktisch keine Mehrkosten, trat der Fall eines so hohen Beitrages seit der Einführung im Jahr 2000 erst vier mal auf (entspricht 4 x CHF 500.00).

Im Beschluss des Gemeinderates bei der Einführung des Impulsprogrammes wurde mit Kosten von CHF 200'000.00 auf drei Jahre gerechnet und ebenso budgetiert. Effektiv an Förderbeiträgen ausbezahlt wurden in dieser Periode CHF 71'345.50.

Unter dem Konto Nr. 780.366.00 „Förderungsmaßnahmen Umwelt“ sind im Budget 2005 (wie auch in vergangenen Jahren) CHF 100'000.00 vorgesehen. Dieser Betrag deckt die Förderungen des Impulsprogrammes Energiesparen, die Förderung der Dachbegrünungen, die Obstbaumaktionen sowie andere Förderungsmaßnahmen ab. Ausgenommen das Jahr 2001, genügt der budgetierte Betrag für diese Fördergelder, resp. weist Reserven auf, die eine Erhöhung des Förderbeitrages auf 100% des Landesbeitrages in „normalen“ Jahren abdecken würden.

Die Umweltkommission überprüfte auch die Förderung der Dachbegrünungen. Bei diesen Beiträgen (30.00 CHF/m² Dachbegrünung), die dem üblichen Förderbeitrag auf Landesebene entsprechen, ist nach Meinung der Umweltkommission eine Erhöhung nicht nötig.

Antrag

Die Umweltkommission beantragt die Genehmigung nachstehender Anträge :

1. Erhöhung des Förderbeitrages „Energiesparen“ ab dem 1. Januar 2005 auf 100% des Landesbeitrages.
2. Erhöhung des maximalen Förderbeitrages ab dem 1. Januar 2005 auf CHF 7'500.00.

Beilagen

- Vergleich Förderbeiträge der Gemeinden Liechtensteins
- Zusammenstellung Auszahlung Förderbeiträge „Energiesparen“ 2000 – 2004
- Zusammenstellung Auszahlung Förderbeiträge „Dachbegrünung“ 2000 – 2004
- Kontoauszüge 2000 – 2004 „Förderungsmassnahmen Umwelt“

Beschlussfassung (einstimmig, 13 Anwesende)

Der Antrag wird in der beschriebenen Form genehmigt.

279 Bildungshaus Stein-Egerta – Schwimmbad / Weiteres Vorgehen

Ausgangslage

Anlässlich der Sitzung vom 04. Juni 2003, Trakt. Nr. 132 hat der Gemeinderat mehrheitlich folgenden Beschluss gefasst:

Das Schwimmbad im Anwesen Stein-Egerta wird mit einfachen Massnahmen (Erstellen eines einfachen Zaunes, Sicherung des Treppengeländers) gesichert. Das Schwimmbad soll möglichst in der bisherigen Form belassen werden.

Der Beschluss des Gemeinderates wurde mit Schreiben vom 05. Juni 2003 der Erwachsenenbildung Stein-Egerta Anstalt schriftlich kommuniziert. Zudem wurde der Anstalt die Auftragserteilung zum Zweck der Erlangung einer Architekturstudie freigestellt.

Seitens der Liegenschaftsverwaltung wurden in Absprache mit dem Verwalter des Hauses die Massnahmen zur Sicherung des Schwimmbades umgesetzt.

Im Voranschlag für das Jahr 2004 wurden für die Auflösung des Schwimmbades CHF 70'000.-- reserviert.

Anlässlich der Gemeinderatssitzung vom 20. Oktober 2004, Trakt. Nr. 271, wurde das Projekt der Fachhochschule Liechtenstein dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht.

Dem Antrag liegt bei

- Akt Schwimmbad Stein-Egerta

Antrag

Die Gemeindebauverwaltung stellt im Namen der Gemeindevorsteherung das von der Fachhochschule Liechtenstein zu Händen der Erwachsenenbildung Stein-Egerta Anstalt verfasste Projekt "Schwimmbad Stein-Egerta" zur Diskussion.

Erwägungen

Während der Diskussion werden die folgenden Punkte erwähnt:

- Ein Gemeinderat erwähnt, dass ihm das Projekt sehr gut gefallen habe. Er habe sich zwar anfangs für ein Zuschütten ausgesprochen, das Projekt habe ihn aber überzeugt. Jedoch bekundet er Mühe mit den vorgelegten Zahlen. Der Kostenvoranschlag für das Zuschütten habe damals CHF 70'000.-- betragen, die Höhe wurde vor allem mit der komplizierten Zufahrt begründet (Baustrasse durch den Wald). Jetzt sei für die Umgebung ein Betrag von CHF 2'000.-- vorgesehen, damit könnten nicht einmal die Maschinen vor Ort transportiert werden.
- Ein Mitglied des Gemeinderates äussert ebenfalls Lob über das Projekt, möchte jedoch noch Änderungen hinsichtlich des verwendeten Betons und der Behindertengerechtigkeit.
- Ein Gemeinderat stellt das Zuschütten des Schwimmbades ausser Frage, man müsse es erhalten. Ansonsten müsste nach seiner Meinung auch über die Zukunft des Teehauses diskutiert werden, da das Schwimmbad ein Teil des Gesamtprojektes Haus Steinegerta sei. Der Zugang zu diesem Bereich sei allerdings auch noch nicht geregelt, dies werde sicher auch noch einmal zur Diskussion stehen. Man müsste über das gesamte Haus eine Grundsatzdiskussion führen.
- Ein Gemeinderat beurteilt das Projekt als schön, jedoch entstehe, falls man hier Ja sage, ein „Fass ohne Boden“. Die Zahlen seien nach seiner Meinung zu sehr über den Daumen gepeilt und nicht fundiert.
- Zu den Kosten erwähnt ein Gemeinderat, dass diese auf Kostenvoranschlägen von Unternehmen fundierten.
- Ein Gemeinderat schlägt vor, einen Kostenrahmen als Limite abzustecken, mit welchem das Projekt realisiert werden müsse. Der Gemeinderat könne sich selbst dann damit auch kontrollieren.
- Ein Mitglied des Gemeinderates spricht sich für das Projekt aus, es sei schön, abgesehen von der Beleuchtung. Die Stangen behinderten eher die Sicht und Aussicht, aber das sei schliesslich Geschmackssache.
- Ein Gemeinderat spricht sich dafür aus, die Kosten z.B. von der Gemeindebauverwaltung neu berechnen zu lassen. Ansonsten werde sicher ein Nachtragskredit beantragt werden müssen.
- Ein Mitglied des Gemeinderates spricht sich für das Projekt aus. Man müsse aber auch bei der Umgebung weiter schauen, z.B. beim Springbrunnen. Überall schaue man Kultur an, aber selbst müsse man auch einmal investieren. Dem widerspricht ein anderer Gemeinderat. Schaan gebe am meisten von den Gemeinden für Kultur aus, z.B. für das Theater am Kirchplatz. Er habe Mühe mit dieser Aussage.
- Ein Gemeinderat hält fest, dass es hier primär um die Kosten gehe. Die vorgelegten Zahlen seien nach seiner Ansicht nicht hieb- und stichfest. Die Zahlen müssten genauer eruiert werden, bevor man zum Projekt Ja sage. Ansonsten öffne man ein Fass ohne Boden.
- Ein Gemeinderat ist der Ansicht, dass es kein Problem darstelle, die Zahlen zu überprüfen. Sie seien jedoch sicher nicht „aus dem Ärmel geschüttelt“.

- Ein Gemeinderat ist der Meinung, dass CHF 170'000.-- für die Erstellung von drei Treppen / Podesten genügen sollten.
- Ein Gemeinderat hält fest, dass das Problem nicht der Bau selbst sondern vielmehr die Zufahrt zur Baustelle darstelle.
- Ein Gemeinderat teilt mit, dass die Diskussion bislang gut verlaufen sei. Er habe eigentlich auf Grund des geschätzten Betrages gleich ein „Nein“ erwartet.
- Es wird festgehalten, dass es gut sei, dass diese Liegenschaft in Gemeindebesitz sei. Dafür müsse auch etwas geleistet werden, was gewisse Beträge koste.
- Es wird erwähnt, dass die Zahlen genauer geprüft werden müssten. Es sei allerdings nicht richtig, wenn die Gemeindebauverwaltung dies mache. Die Fachhochschule, welche das Projekt durchgeführt habe, verfüge über gute Architekten und entsprechende Ressourcen. Sie solle die Zahlen nochmals prüfen, und zwar als Teil des bisherigen Auftrages, d.h. ohne zusätzliche Kosten. Der Gemeinderat solle aber ein positives Signal geben. Weitere Arbeiten durchzuführen sei aber zur Zeit kein Thema, sondern werde laufend über die nächsten Jahre geschehen. Damit sei die Erwachsenenbildung Stein-Egerta Anstalt sicher einverstanden. Man könne z.B. jährlich einen gewissen Betrag, nach Prioritäten geordnet, vorsehen. Mit einem Gesamtpaket rede man von einer riesigen Summe, die nicht vertretbar sei. Man müsse sich aber dennoch bewusst sein, dass diese Liegenschaft Geld koste und Geld kosten werde.

Beschlussfassung (einstimmig, 13 Anwesende)

Der Gemeinderat spricht sich grundsätzlich positiv zum vorgelegten Projekt aus. Der Kostenvoranschlag ist von der Fachhochschule Liechtenstein nochmals zu verifizieren. Die Beschlussfassung erfolgt nach Erhalt des definitiven Kostenvoranschlages.

280 Künstlerische Gestaltung Hallenschwimmbad Resch / Genehmigung Abrechnung

Ausgangslage

Im Voranschlag 2004 wurden für die Umsetzung des Projektes „Künstlerische Gestaltung Hallenschwimmbad Resch“ CHF 40'000.-- reserviert.

In den Fraktionen wurde der Gemeinderat über dieses Vorhaben mittels Vorlage der Skizzen des Künstlers Martin Frommelt informiert.

Die Umsetzung des Projektes fand während der Sommerferien statt. Die durchgeführten Massnahmen haben die Qualität des Raumes sowie die Behaglichkeit im Raum massgeblich erhöht, was sich auch durch die durchwegs positive Resonanz seitens der Schwimmbadnutzer bestätigt.

Die Abrechnung im Betrage von CHF 38'847,70 liegt nun zur Genehmigung vor. Gegenüber dem budgetierten Betrag resultiert eine Kostenunterschreitung im Betrag von CHF 1'152,30 oder 2,9 %.

Dem Antrag liegt bei

- Abrechnung vom 28.09.2004

Antrag

Die Gemeindebauverwaltung beantragt die Genehmigung der Abrechnung für das Projekt „künstlerische Gestaltung Hallenschwimmbad Resch“ im Betrage von CHF 38'847.70.

Beschlussfassung (einstimmig, 13 Anwesende)

Der Antrag wird in der beschriebenen Form genehmigt.

281 Vorinvestitionen „Parkgarage Kirchenviertel“ / Genehmigung Endabrechnung

Ausgangslage

Der Gemeinderat hat anlässlich der Sitzung vom 17. März 2004, Trakt. Nr. 53, einen Kredit über CHF 100'000.-- für Vorarbeiten zum Bau der Parkgarage Kirchenviertel genehmigt. Die Ausschreibung dieser Arbeiten – Baugrubenabschlüsse (Pfähle, Rühlwandträger) wie auch die der Leitungsverlegungen - fand im März 2004 statt. Die Vergabe durch den Gemeinderat erfolgte anlässlich der Sitzung vom 28. April 2004.

Die Vorarbeiten wurden zwischenzeitlich ausgeführt. Die Endabrechnung im Betrag von CHF 167'830,80 liegt nun zur Genehmigung vor. Gegenüber dem vom Gemeinderat bewilligten Kredit ergibt sich ein Mehraufwand von CHF 67'830.80 oder 67,83 %.

Der Bauausschuss wurde erst anlässlich der Bauausschusssitzung vom 30. Juni 2004 über die sich abzeichnenden Mehrkosten in Kenntnis gesetzt, worauf der Gemeindevorsteher noch am selben Tag den Gemeinderat darüber informierte.

Diese Mehrkosten gegenüber dem genehmigten Kredit werden beim Bau der Sammelgarage zu weit höheren Einsparungen führen, als wenn auf diese Mehraufwendungen verzichtet worden wäre. Die ausgeführten Vorarbeiten stellen nach Ansicht des Bauausschusses eine fachlich wie auch wirtschaftlich sinnvolle Lösung dar und entsprechen der Projektvorgabe. Wären die Arbeiten nach Projektvorgabe veranschlagt und auch ausgeschrieben worden, hätte der Kostenvoranschlag auch den effektiven Kosten entsprochen. Die Mehrkosten sind aus verschiedenen Gründen und zu einem beträchtlichen Teil aus einer Kettenreaktion entstanden. Um den Sachverhalt bezüglich der Mehrkosten nachvollziehbar und begründbar machen zu können, ist folgende Aufgliederung zielführend.

A). Leitungsabschnitt Brunhart-Haus bis Nordfassade Westanbau TaK (ca. 13 m Länge)

Es war ursprünglich vorgesehen, in diesen Bereich die Fernwärmeleitung nur konventionell im Sandbett umzulegen. Die Situation vor Ort hat ergeben, dass einerseits die verfügbaren Pläne über die verschiedenen Werkleitungen von den „Grabungsergebnissen“ abgewichen sind und zudem die Höhenlage der bestehenden Fernwärmeleitung eine punktuelle Unterfangung des Brunhart-Hauses wie auch der Stützmauer erforderlich gemacht hätte. Es wurde daher eine Leitungsführung gewählt, die keine Unterfangungen und nur eine geringfügige Anpassung einer Dachwasserleitung erforderlich gemacht hat. Das neue Leitungstrassée musste hierzu relativ nahe an die geplante Sammelgarage verlegt werden. Um jedoch einer späteren Beschädigung der Leitung durch das Rammen der Rühlwand vorbeugen zu können, hat die Bauleitung die Rühlwandträger in diesem

Bereich ebenfalls bereits schlagen lassen, da ja die Spezialtiefbauarbeiten mit CHF 45'000.-- rund CHF 18'000.-- unter dem veranschlagten Rahmen vergeben wurden und somit angenommen werden konnte, dass hierfür eine ausreichende Reserve bestehen würde. Um die Fernwärmeleitung sachgerecht verlegen und vor einer Beschädigung im Rahmen des Baus der Sammelgarage schützen zu können, wurde die Rühlwand im oberen Bereich ausgefacht und eine Konsole als Auflager für die Leitung betoniert. Dies unter der Annahme, dass diese Ausführung entlang der Westfassade des Theaters am Kirchplatz, dem im Angebot ursprünglich vorgesehenen Bauabschnitt, in der Ausschreibung vorgesehen gewesen wäre. Im Rahmen der Abrechnung hat sich gezeigt, dass die Ausschreibungen für diesen Bereich unvollständig waren und die vermeintlichen Reserven nicht einmal für den ursprünglichen Bauabschnitt ausgereicht hätten. Dies ergab eine Kettenreaktion, indem die Erstellung der Rühlwand im nördlichen Bereich zusätzlich ebenfalls wesentlich teurer wurde und durch die angenommenen Reserven nicht abgedeckt werden konnte. Die Aufwendungen für die Verlegung der Fernwärmeleitung bei gleichzeitiger Erstellung der Rühlwand samt dem obersten Teil der Baugrubensicherung von rund CHF 49'000.-- inkl. Mehrwertsteuer und Honorare ist sinnvoll und weitgehend durch die „unvorhergesehene Situation“ begründet. Aufgrund der Fehleinschätzung der Kostensituation wurde der erforderliche Nachtragskredit nicht rechtzeitig beim Gemeinderat angesucht. Ein direktes Verschulden Beteiligter besteht in diesem Bauabschnitt nicht.

B). Abschnitt Westanbau des Theatergebäudes von der Nordfassade bis zur Fluchttreppe (ca. 14 m)

In diesem Abschnitt war in der Ausschreibung des Bauingenieurs für das Theatergebäude anstatt für die Vorarbeiten der Parkgarage Kirchenviertel ein Leitungskanal vorgesehen. Diese Kostenannahme zugunsten des Theatergebäudes wird durch die nicht vorgesehene Unterfangung der Fluchttreppe in Folge der Fernwärmeleitungsverlegung mit ca. CHF 12'000.-- mehr als kompensiert. Gegenüber dem im Kostenvoranschlag abgedeckten Aufwand von ca. CHF 33'000.-- haben sich in diesem Abschnitt Mehraufwendungen von rund CHF 9'600.-- inkl. Mehrwertsteuer und Honorare ergeben. Wäre die Unterfangung der Fluchttreppe nicht erforderlich gewesen und der Kanalbau im richtigen Budget berücksichtigt worden, hätte sich in diesem Bauabschnitt keine Kostenüberschreitung ergeben.

C). 3. Abschnitt Westanbau des Theatergebäudes von der Fluchttreppe bis zur Südfassade (ca. 16 m)

Für diesen Abschnitt sah die Ausschreibung des Bauingenieurs nur das Rammen der Rühlwandträger vor. In seinem Kostenvoranschlag waren für diesen Abschnitt insgesamt CHF 37'000.-- vorgesehen. Der Gesamtaufwand betrug einschliesslich Mehrwertsteuer und Honoraren ca. CHF 50'000.--, was einen Mehraufwand von ca. CHF 13'000.-- ergibt. Der Grund, weshalb die im Kostenvoranschlag angegebenen Kosten nicht mit effektiven Kosten bzw. jenem Betrag übereinstimmen, der erforderlich ist, um die Arbeit gemäss

Projektvorgabe auszuführen, liegt darin, dass seitens des Bauingenieurs - was dieser auch zugesteht - diesem „Nebenprojekt“ nicht die erforderliche Aufmerksamkeit geschenkt und eine Leitungsführungsvariante zur Planungsgrundlage genommen wurde, die bereits Mitte Januar 2004 ausgeschieden wurde. Es ist aus verschiedenen Plänen wie auch Notizen klar ersichtlich, dass diese vom Bauingenieur am 9. Januar 2004 vorgeschlagene Variante nicht weiter verfolgt wurde. Das vom Bauingenieurbüro geplante Konzept entsprach nicht den Vorgaben der Projektleitung und sah eine Lösung vor, die technisch sehr problematisch und mit grosser Wahrscheinlichkeit beim Bau der Tiefgarage neuerliche Aufwendungen für eine teilweise Fernwärmeleitungsverlegung oder nicht unwesentliche Zusatzaufwendungen beim Bau erforderlich gemacht hätte. Dies widerspricht klar der im Bauausschuss am 14. Januar 2004 beschlossenen Vorgabe, dass die Fernwärmeleitung „innerhalb des Anbaus“ so zu verlegen ist, dass beim Bau der Tiefgarage keine Massnahmen mehr erforderlich werden. Die schlussendlich erfolgte Umsetzung dieses Projektes entspricht diesen Vorgaben. Aufgrund der sehr mangelhaften bis fehlenden Auflistung der Arbeiten in dem Kostenvoranschlag des Bauingenieurs für die Vorbereitungsarbeiten „Parkgarage Kirchenviertel“ war nicht ersichtlich, dass das dem Kostenvoranschlag wie auch der Ausschreibung zu Grunde liegende Projekt nicht der Projektvorgabe entsprach. Dies stellte sich erst im Rahmen der Ausführung heraus. Auch wurde seitens des Bauingenieurs, der den Kostenvoranschlag wie auch die Ausschreibung erstellt hat, nicht darauf hingewiesen, dass das zur Ausführung gelangte Projekt gegenüber dem Kostenvoranschlag und der Ausschreibung wesentliche Mehraufwendungen bringt. Der Bauingenieur als Fachplaner ist zwar nicht für die Gesamtkosten eines Projektes verantwortlich, wohl aber für die Kosten der von ihm projektierten, kostenmässig veranschlagten wie auch ausgeschrieben Arbeiten. Der Bauausschuss kam daher überein, dem Gemeinderat zu empfehlen, das Bauingenieurhonorar für diesen 3. Abschnitt im Betrag von CHF 3'683.55 nicht zu entschädigen.

Während der Beizug des Fachingenieurs für das Fernwärmeleitungsnetz durch den Kostenvoranschlag für die „Vorbereitung Parkgarage Kirchenviertel“ abgedeckt ist, wurde das Architekten- und Bauleitungshonorar von rund CHF 8'000,- fälschlicherweise im Kostenvoranschlag für den Endausbau und die Sanierung des Theaters am Kirchplatz aufgeführt. Der Leistungsumfang der Architekten ARGE für Planung und Bauleitung reduziert sich bei diesen Vorbereitungsarbeiten auf ca. ein Drittel gegenüber den Arbeiten für den Endausbau und Sanierung TaK, da bei dieser Leitungsverlegung und Fundierungsarbeit der Tiefbaumassnahmen der Bauingenieur als „Gesamtleiter“ die Projektverantwortung hat, welche im gegenständlichen Falle jedoch nicht im erforderlichen Masse wahrgenommen wurde.

Durch die ausgeführten Vorarbeiten werden sich bei der späteren Ausführung der Parkgarage entsprechende Minderarbeiten bzw. merkliche Erleichterungen ergeben, so dass kein Schaden, sondern mit grosser Wahrscheinlichkeit ein Vorteil geschaffen wurde, dessen Finanzierung aber nicht vorgängig bewilligt wurde bzw. durch die Unvollständigkeit der Ausschreibung nicht bewilligt werden konnte.

Dem Antrag liegen bei

- Bauabrechnung vom 21. Oktober 2004
- Panbeilage Bereiche A bis C

Antrag

Die Gemeindebauverwaltung beantragt im Namen des Bauausschuss „TaK“ folgende Beschlussfassung:

Die Bauabrechnung für die Vorinvestitionen zum Bau der „Parkgarage Kirchenviertel“ vom 21. Oktober 2004 im Betrag von CHF 167'830.80 wird inklusive der Kostenüberschreitung sowie dem entsprechenden Nachtragskredit auf den Voranschlag 2004 genehmigt.

Erwägungen

Es wird erwähnt, dass diese Kostenüberschreitung unschön sei und nicht vorkommen sollte. Sofort nach Bekanntwerden der Situation wurde der Gemeinderat informiert und das Thema vertieft überprüft. Aufgrund der Ergebnisse wurden beim Bauingenieur Honorarkürzungen vorgenommen. Auf die Gesamtkosten der Parkgarage gibt diese Kostenüberschreitung keine negative Auswirkungen.

Ein Mitglied des Gemeinderates äussert, dass hier wieder ein Architekt einen Fehler begangen habe, den der Gemeinderat im Nachhinein genehmigen müsse. Dem wird widersprochen. Den Architekten treffe hier keine Schuld. Er könne Angelegenheiten, welche den Bauingenieur betreffen, auf Grund des fehlenden Fachwissens nicht erkennen. Hier handle es sich eben zu einem guten Teil um eine Sache des Bauingenieurs. Weiters seien aber auch Leitungen nicht dort gewesen, wo sie gemäss den Planunterlagen hätten sein sollen.

Der Bauleiter habe die zusätzlichen Arbeiten in gutem Glauben, dass noch Reserven vorhanden sind, veranlasst. Wenn er gewusst hätte, dass die Ausschreibung unvollständig und damit kein Geld mehr vorhanden war, hätte er mit dem Bauausschuss Kontakt aufgenommen.

Es wird erwähnt, dass man hier jetzt auch die beste Lösung erreicht und somit ein Vorteil für den Bau der Parkgarage geschaffen habe.

Beschlussfassung (12 Ja, 13 Anwesende)

Der Antrag wird in der beschriebenen Form genehmigt.

282 Fassadenrestaurierung Pfarrkirche St. Laurentius / Arbeitsvergabe Gipserarbeiten Eingangshalle

Ausgangslage

In Anlehnung an das Gesetz vom 19. Juni 1998 über die Vergabe von öffentlichen Bauaufträgen unterhalb der Schwellenwerte wurde folgende Arbeit nach dem Verhandlungsverfahren ausgeschrieben.

BKP 226.1 Gipserarbeiten Eingangshalle

Zu dieser Offertstellung wurden nachfolgende Firmen eingeladen:

- Roman Hermann, Schaan
- Patrick Hermann, Schaan
- Tschüscher Gipserei AG, Schaan
- CH. K. Pangerl AG, Schaan/Planken
- Rainer Pangerl, Vaduz

Der Eingabetermin der Offerten war auf Dienstag, 12. Oktober 2004, 17.00 Uhr, festgelegt. Die Offertöffnung erfolgte am 18. Oktober 2004 in der Gemeindebauverwaltung.

Die Offerten wurden vom beauftragten Architekten auf deren Inhalt und Preise überprüft und das entsprechende Offertvergleichsformular ausgefüllt.

Dem Antrag liegen bei

- Offertversandliste vom 19.09.2004
- Offertöffnungsprotokoll
- Offertvergleich und Vergabeantrag
- Originalofferten

Antrag

Gestützt auf die Offertkontrolle und Analyse beantragt die Gemeindebauverwaltung die Genehmigung nachstehender Arbeitsvergabe an den wirtschaftlich günstigsten Anbieter.

Gipserarbeiten Eingangshalle, BKP 226.1

an die Firma Ch. K. Pangerl, 9494 Schaan, zur Offertsumme von netto CHF 33'268,70 inkl. 7,6 % MWST

>> Summe KV aktuell CHF 40'000,-- <<

Beschlussfassung (einstimmig, 13 Anwesende)

Der Antrag wird in der beschriebenen Form genehmigt.

Schaan, 18. November 2004

Daniel Hilti
Gemeindevorsteher